

Ausschreibung eines Doktorandenstipendiums der Weidmüller Stiftung

Die Weidmüller Stiftung stellt der Universität Bielefeld Mittel für ein Doktorandenstipendium zur Verfügung. Die Auswahlentscheidung trifft die Vergabekommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses in entsprechender Anwendung des GrFG-NW zusammen mit einem Vertreter der Weidmüller Stiftung. Um ein Stipendium kann sich bewerben, wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt. Zudem muss die Dissertation einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lassen. Die Weidmüller Stiftung möchte an der Universität Bielefeld bevorzugt Bewerberinnen und Bewerber mit Promotionsvorhaben mit internationalem Bezug fördern sowie solche Bewerberinnen und Bewerber, deren Werdegang eine internationale Orientierung erkennen lässt.

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich in entsprechender Anwendung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - GrFG-NW -) in der zuletzt geltenden Fassung.

1. Art und Höhe der Stipendien

Ein Stipendium wird entweder als **Grundstipendium** oder als **Abschlussstipendium** gewährt:

Ein **Grundstipendium** kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen, und sich

- im Anschluss an einen Hochschulabschluss oder
- bei Ausbildungsgängen, in denen nach dem Hochschulabschluss eine praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, während einer Unterbrechung oder unmittelbar nach Abschluss des Ausbildungsganges auf die Promotion vorbereitet.

Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, kann auch gefördert werden, wer die Promotion als Studienabschluss anstrebt.

Ein **Abschlussstipendium** kann erhalten, wer nach einer Hochschulabschlussprüfung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter (§§ 59 und 60 HG) oder wissenschaftliche Hilfskraft (§ 61 HG) mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, dass ein überdurchschnittliches Ergebnis der Promotion zu erwarten ist. Entsprechende Tätigkeiten außerhalb einer Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls die Bewerberin oder der Bewerber außerdem mindestens ein Jahr als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft beschäftigt war.

Die **Dauer der Förderung** beträgt beim Grundstipendium in der Regel zwei Jahre, beim Abschlussstipendium ein Jahr.

Die **Förderungsleistungen** werden als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

- Das Stipendium beträgt € 800,00 monatlich (Grundbetrag) und ggf. € 150,00 monatlich (Kinderzuschlag), wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat mindestens ein Kind zu unterhalten hat. Der Grundbetrag von € 800,00 monatlich kann von den Fakultäten im Einzelfall um bis zu € 400,00 monatlich erhöht werden. Einkommen der Stipendiaten und ihrer Ehegatten werden bei der Berechnung des Stipendiums angerechnet, soweit bestimmte Freibeträge überschritten werden.
- Die Erstattung von Sach- und Reisekosten während der Förderungsdauer ist möglich.

2. Vergabe der Stipendien

Die Vergabekommission stellt auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen, einer Beschreibung des Dissertationsvorhabens und zweier Gutachten sowie einer Vorstellung des Vorhabens durch die Bewerberin bzw. den Bewerber fest, ob im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums vorliegen. Sie legt die Förderungsdauer fest und beurteilt die Notwendigkeit der Gewährung von Zuschlägen für Sach- und Reisekosten.

Anträge auf Gewährung eines Stipendiums sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck an den Rektor der Universität Bielefeld zu richten.

Als **Bewerbungsschluss** wird der

16. Mai 2003

festgelegt.

Nach diesem Termin eingehende oder bis zu diesem Zeitpunkt unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Frühester Zeitpunkt des Beginns der Förderung ist der

1. Juni 2003.

Nähere Auskünfte über die Vergabebedingungen und die Antragsmodalitäten können bei Frau Schnoor, Dezernat II - Abteilung Akademische Angelegenheiten - der Universität Bielefeld, Universitätshauptgebäude, Bauteil D, Ebene 0, Zimmer 114 (Tel.: 1 06 - 52 22, e-mail: elke.schnoor@uni-bielefeld.de) eingeholt werden, wo auch die Bewerbungsunterlagen erhältlich sind.